

# Signalion GmbH (Signalion)

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

### 1 GELTUNG, ANGEBOTE, RECHTE AN SIGNALION-UNTERLAGEN

- 1.1 Für Angebote, Lieferungen, und Leistungen einschließlich der Lizenzierung von Software und Firmware von Signalion („Vertragsprodukte“) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers lehnt Signalion hiermit ausdrücklich ab, auch wenn Signalion ihnen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Angebote von Signalion sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch Signalion zustande.
- 1.3 An Zeichnungen, Anwendungsvorschlägen, Kostenvoranschlägen und anderen Angebotsunterlagen behält sich Signalion das Eigentum und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Signalion zugänglich gemacht werden.

### 2 PREISE

- 2.1 Alle Preise verstehen sich ab Lager von Signalion (z. B. in Dresden) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 2.2 Signalion ist berechtigt, eine angemessene Anpassung vereinbarter Preise bei Bestellungen mit einer 2 (zwei) Monate übersteigenden Lieferfrist vorzunehmen, falls nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung eine von Signalion nicht zu vertretende Änderung von Einstandspreisen oder Herstellungskosten eingetreten ist.

### 3 TRANSPORT UND GEFÄHRÜBERGANG

Der Transport erfolgt ab Lager von Signalion (z. B. in Dresden) auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dasselbe gilt für eventuelle Rücksendungen unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. 9.9. Signalion bestimmt den Transporteur. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über.

### 4 LIEFER- UND LEISTUNGSTERMINE

- 4.1 Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich bezeichnet. Signalion ist zur teilweisen und/oder vorzeitigen Lieferung oder Leistung berechtigt.
- 4.2 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen, vom Besteller zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Zahlungen und sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager von Signalion verlassen hat, oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Signalion kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die für die Lieferung an den Besteller erforderlichen Ex- und Importpapiere, insbesondere die US-Exportlizenz nicht erteilt werden, oder ein Vorlieferant nicht richtig oder nicht rechtzeitig liefert.
- 4.3 Ist die Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von Signalion nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird der Liefer- oder Leistungstermin angemessen verschoben.
- 4.4 Ist ein Liefer- oder Leistungstermin nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet, kommt Signalion frühestens durch eine schriftliche Aufforderung des Bestellers, die nicht vor Ablauf von 1 Monat nach dem fraglichen Termin erfolgen darf, in Verzug.
- 4.5 Bei Nichteinhaltung eines schriftlich als verbindlich bezeichneten Liefer- oder Leistungstermins oder bei Nichtbefolgung der Aufforderung des Bestellers gemäß Ziff. 4.4 aus anderen als den in Ziff. 4.2 und 4.3 genannten Gründen ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens (weiteren) 2 Wochen mit der Erklärung zu setzen, dass er nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten wird. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der

Besteller vom Vertrag hinsichtlich der im Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung zurückzutreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Signalion zu vertreten ist. Kommt Signalion nur mit einem Teil der Lieferung oder Leistung in Verzug, so kann der Besteller nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Sonstige Ansprüche bestehen nur im Rahmen der Ziff. 13 (Haftung).

- 4.6 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von Signalion innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder nach wie vor Lieferung wünscht.
- 4.7 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Signalion die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % (zehn Prozent) des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

### 5 INSTALLATION

- 5.1 Die Installation von Vertragsprodukten durch Signalion erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, und die zu installierenden Vertragsprodukte vom Besteller an den genauen Aufstellungsort gebracht worden sind; dies schließt den Haustransport ein. Signalion führt keine Installationsmaßnahmen durch, wenn der zu installierende Gegenstand in irgendeiner Form verändert oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist.
- 5.2 Die Installation ist mit erfolgreicher Beendigung der von Signalion erarbeiteten Standardfunktionsprüfungen abgeschlossen. Der Besteller bestätigt dies durch Abzeichnung des Prüfungsprotokolls.
- 5.3 Über die Installation der Vertragsprodukte hinausgehende Verbindungen der Vertragsprodukte mit Produkten von Drittherstellern werden nur auf Aufforderung und Gefahr des Bestellers durchgeführt.

### 6 ANNAHMEVERZUG

Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers (Annahmeverzug), werden die Vertragsprodukte auf Gefahr und Kosten des Bestellers verwahrt.

### 7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Zahlungen werden bei Lieferung fällig. Verursacht der Besteller den Lieferverzug, so tritt die Fälligkeit mit dem Datum der Versandbereitschaft ein.
- 7.2 Vorbehaltlich des Widerrufs der Kreditbewilligung sind Rechnungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar. Unbeschadet dessen ist Signalion jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen.
- 7.3 Der Besteller kann gegen Zahlungsansprüche von Signalion nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 7.4 Leistet der Besteller eine fällige Zahlung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum, ist Signalion berechtigt, unbeschadet anderer Rechte sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Verzugszinsen in Höhe von 8 % (acht Prozent) über dem Basiszinssatz gemäß § 247 I BGB zu verlangen.

### 8 EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 An den Besteller gelieferte Vertragsprodukte bleiben Eigentum von Signalion bis alle zum Zeitpunkt der Lieferung der Vertragsprodukte bestehenden Forderungen von Signalion aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vollständig beglichen sind (Vorbehaltsware).
- 8.2 Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er nicht gegenüber Signalion in Zahlungsverzug gerät. Zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

- 8.3 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware dem Besteller erwachsenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Signalion ab. Dies gilt auch für die Saldoforderung aus einem vereinbarten Kontokorrent. Signalion ermächtigt den Besteller, die an Signalion abgetretenen Forderungen für Rechnung von Signalion im eigenen Namen einzuziehen. Signalion ist berechtigt, die Einzugsmächtigung zu widerrufen und die Offenlegung der dem Besteller erwachsenden Forderungen zu verlangen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, wenn gegen den Besteller die Einzelzwangsvollstreckung betrieben wird, wenn eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- 8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum von Signalion hinzuweisen und Signalion unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht ist Signalion berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort geltend zu machen; soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist, kann Signalion nach ihrer Wahl sofort und/oder Zug um Zug gegen Bezahlung liefern.
- 8.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Signalion vor. Signalion erwirbt Eigentum in Höhe des bei Be- oder Verarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware.
- 8.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt Signalion Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist bei der Verarbeitung ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Signalion, soweit ihm die neue Sache gehört, daran Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache einräumt.
- 8.7 Auf Verlangen des Bestellers wird Signalion Sicherheiten insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 % (zwanzig Prozent) übersteigt.
- 8.8 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall, ist Signalion zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; Signalion ist berechtigt, zur Rücknahme der Vorbehaltsware die Räume des Bestellers betreten, wo die Vorbehaltsware lagert, und die Vorbehaltsware sodann für Signalion zu lagern oder lagern zu lassen.
- 8.9 Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert nicht Signalions Rücktritt vom Vertrag; ein Rücktritt vom Vertrag liegt nur dann vor, wenn Signalion diesen ausdrücklich schriftlich erklärt.

## 9 SACHMÄNGEL

- 9.1 Wenn ein Vertragsprodukt innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 9.4 einen Sachmangel aufweist, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird Signalion nach eigener Wahl den Sachmangel unentgeltlich beseitigen oder Ersatz liefern. Im Falle einer mangelhaften Leistung wird Signalion die Leistung unentgeltlich nachbessern oder nochmals erbringen.
- 9.2 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Beschaffenheit des Vertragsprodukts oder der Leistung nicht den schriftlichen Vereinbarungen zwischen Signalion und dem Besteller entspricht; Eigenschaften des Vertragsprodukts, die der Besteller nach öffentlichen Äußerungen von Signalion, insbesondere in der Werbung erwartet, gehören nur dann zu den vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie in der schriftlichen Vereinbarung wiederholt werden. Mangels einer schriftlichen Vereinbarung liegt ein Sachmangel nur vor, wenn das Vertragsprodukt oder die Leistung nicht der Spezifikation von Signalion entspricht.
- 9.3 Sachmängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen:
- für Entwicklungsmuster, Prototypen und Vorserienlieferungen;
  - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Spezifikation;
  - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;
  - bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge äußerer Einflüsse wie Feuer, Wasser, Spannungsschwankungen, o.ä., unsachgemäßer Installation, Bedienung, Benutzung oder Wartung, Verwendung außerhalb der von Signalion ausdrücklich spezifizierten Einsatzgebiete und Umweltbedingungen, Benutzung in Kombination mit anderen, von Signalion hierfür nicht genehmigten Produkten, übermäßiger Beanspruchung oder normaler Abnutzung entstehen;
  - bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern;

- für vom Besteller oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den Vertragsprodukten und die daraus entstehenden Folgen;
  - insoweit, als der Besteller erkennbare Mängel nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Lieferung, und nicht erkennbare Mängel nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Entdeckung gegenüber Signalion rügt.
- 9.4 Sachmängelansprüche verjähren in 12 (zwölf) Monaten. Dies gilt nicht im Falle von Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährung.
- 9.5 Die Hemmung der Verjährung während Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über das Bestehen von Rechten des Bestellers wegen eines behaupteten Mangels ist auf den behaupteten Mangel beschränkt. Verhandlungen mit hemmender Wirkung beginnen in dem Zeitpunkt, in dem Signalion die schriftliche Beschreibung des behaupteten Mangels zugegangen ist. Verhandlungen mit hemmender Wirkung enden in dem Zeitpunkt, in dem Signalion Nacherfüllung geleistet hat oder eine solche fehlgeschlagen ist, ein Vertragspartner den Abbruch der Verhandlungen schriftlich mitteilt, ansonsten 3 (drei) Monate nach Zugang der letzten Stellungnahme eines Vertragspartners bezüglich des behaupteten Mangels beim anderen Vertragspartner.
- 9.6 Zunächst hat der Besteller Signalion stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung der Rechtspflicht.
- 9.7 Schlägt die Nacherfüllung auch innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist fehl, ist der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 13 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.
- 9.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil ein Vertragsprodukt nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bei Vertragsschluss bekannten bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.9 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, berechnet Signalion die Kosten der Überprüfung und ggf. Reparatur zu den jeweils gültigen Kostensätzen von Signalion; in diesem Fall werden die Kosten für die Zusendung des beanstandeten Vertragsprodukts nicht erstattet und die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

## 10 SCHUTZRECHTE; RECHTSMÄNGEL

- 10.1 Sofern ein Dritter gegen den Besteller bei vertragsgemäßer Benutzung eines Vertragsprodukts in einem Unterzeichnerstaat des Europäischen Patentübereinkommens wegen Verletzung eines Schutzrechts (z.B. Patent, Urheberrecht oder Warenzeichen), berechnete Ansprüche erhebt, so haftet Signalion dem Besteller gegenüber innerhalb der in Ziff. 9.4 bestimmten Frist wie folgt:
- Signalion wird auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Besteller das Recht verschaffen, das Vertragsprodukt weiter zu benutzen, oder dieses austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist. Ist dies Signalion nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
  - Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach Ziff. 13.
  - Die vorstehenden Verpflichtungen von Signalion bestehen nur, soweit der Besteller Signalion über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert und eine Verletzung der Rechte des Dritten nicht anerkennt, und soweit Signalion alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Vertragsprodukts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung bedeutet.
- 10.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit sich die Verletzung aus einer Befolgung der Spezifikationen des Bestellers ergibt und soweit sich die Verletzung durch die Änderung von Vertragsprodukten, die Kombination von Vertragsprodukten mit Zusätzen oder durch die Verwendung von Vertragsprodukten oder Teilen davon bei der Durchführung

eines Verfahrens ergibt, ohne dass die Vertragsprodukte selbst das Schutzrecht verletzen.

- 10.4 Darüber hinaus sind Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen für Verletzungshandlungen, die sich ergeben, nachdem der Besteller verwirrt worden ist oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, Signalion hat weiteren Verletzungen schriftlich zugestimmt.
- 10.5 Im Falle der Inanspruchnahme des Bestellers gemäß Ziff. 10.1 ist Signalion berechtigt, im Hinblick auf noch ausstehende Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.6 Mit dem Verkauf der Vertragsprodukte wird keine Lizenz zur Benutzung von Signalion-Schutzrechten gewährt, die eine Kombination von Gegenständen oder Gegenstände bzw. Verfahren betreffen, in denen die Vertragsprodukte verwendet werden oder werden können.
- 10.7 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 9 entsprechend.
- 10.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 10 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Signalion und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 10.9 Gleichermaßen haftet der Besteller Signalion gegenüber, wenn gegen Signalion Ansprüche aus einer angeblichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht werden, die darauf beruhen, dass Signalion Anweisungen des Bestellers befolgte oder für ihn Produktmodifikationen vornahm.

## 11 FIRM- UND SOFTWARE

- 11.1 An der in elektronischen Geräten enthaltenen Firmware behält sich Signalion sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte (insbesondere das Recht zur Veränderung, Vervielfältigung etc.) vor. Der Besteller ist lediglich berechtigt, die Firmware in den gelieferten elektronischen Geräten zu benutzen. Jede weitergehende Nutzung bedarf eines gesonderten Lizenzvertrags zwischen dem Besteller und Signalion.
- 11.2 Die Überlassung von Signalion-Software erfolgt zu den Bedingungen des Lizenzvertrages, die der Besteller bei der Installation, Erstrutzung bzw. beim Herunterladen der Software akzeptiert.
- 11.3 Liefert Signalion Software von Drittfirmen, so bestimmt sich das Nutzungsrecht des Bestellers nach dem gemäß gesondert abzuschließender Vereinbarung direkt zwischen dem Besteller und der Drittfirma zustande kommenden Softwarelizenzvertrag.

## 12 RISIKOREICHE ANWENDUNGSBEREICHE

- 12.1 Der Einsatz von Vertragsprodukten in sicherheitskritischen Anwendungsbereichen, bei denen bei Fehlfunktionen des Vertragsprodukts mit schweren Personenschäden oder Todesfällen zu rechnen wäre, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Signalion und dem Besteller, die einen solchen Einsatz ausdrücklich regelt. Der Besteller wird Signalion und deren Beauftragte von allen Schäden freihalten, die aus einem nicht-autorisierten Einsatz von Vertragsprodukten in solchen sicherheitskritischen Anwendungsbereichen entstehen.
- 12.2 Des Weiteren sind Vertragsprodukte nicht für den Einsatz in Anwendungsbereichen des Militärs und der Luftfahrt- und Automobilindustrie oder in einem solchen Umfeld bestimmt. Ein solcher Einsatz erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Bestellers, und der Besteller ist allein für die Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Anforderungen an einen solchen Einsatz verantwortlich.

## 13 HAFTUNG

- 13.1 Signalion haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht.
- 13.2 In den Fällen der Ziff. 13.1 ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 13.3 Ist der Schaden auf grob fahrlässiges Verhalten eines Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiters von Signalion zurückzuführen, der nicht gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter von Signalion ist, ist die Haftung von Signalion ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 13.4 In den Fällen der Ziff. 13.1 und 13.3 ist die Haftung von Signalion auf einen Betrag von höchstens € 500.000 (fünfhunderttausend Euro) bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens € 100.000 (einhunderttausend Euro) begrenzt.
- 13.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund leichter Fahrlässigkeit und aufgrund grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, die nicht im Zusammenhang mit Mängeln stehen und daher nicht der Verjährung gemäß Ziff. 9.4 unterliegen, verjähren spätestens nach 2 (zwei) Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Besteller Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf die Kenntnis spätestens nach 3 (drei) Jahren von dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.
- 13.6 Mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit eines Vertragsprodukts, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unabhängig von deren Rechtsgrund für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere solche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.
- 13.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von Signalion.

## 14 EXPORTKONTROLLE

In Anerkennung der amerikanischen und der örtlich geltenden (insbesondere der europäischen und deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Besteller, weder Produkte oder technische Daten (wie in den U.S. Export Administration Regulations und/oder in den örtlich geltenden Exportkontrollgesetzen definiert) einschließlich Software, die er von Signalion erhalten hat, noch Produkte, Verfahren oder Leistungen, die unter Verwendung dieser technischen Informationen einschließlich Software hergestellt oder erbracht werden, an einen Bestimmungsort, an den die Ausfuhr oder Wiederausfuhr durch amerikanische oder die örtlich geltenden Gesetze eingeschränkt oder verboten ist, direkt oder indirekt zu exportieren oder zu reexportieren, ohne hierfür die von diesen Gesetzen oder Verordnungen vorgeschriebene, vorherige Genehmigung des U.S. Handelsministeriums und/oder anderer zuständiger Behörden auf eigene Kosten eingeholt zu haben. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zur Rückgabe oder zu Schadensersatz. Diese Regelung behält auch nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen Signalion und dem Besteller ihre Gültigkeit.

## 15 WEITERVERTRIEB

Die Belieferung des Bestellers mit Vertragsprodukten erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung nicht zum Weitervertrieb, sondern ausschließlich zur Nutzung durch den Besteller oder zur Integration in Produkte des Bestellers.

## 16 VERSCHIEDENES

- 16.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen; Ergänzungen und Änderungen hierzu bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 16.2 Übt Signalion ein Recht nicht aus, so bedeutet dies nicht den Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.
- 16.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen mit Ausnahme der Abtretung von Zahlungsansprüchen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.
- 16.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Die UN-Übereinkunft über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden.

Oktober 2009

Änderungen vorbehalten